

649

Meyer-Lübke, W.
darin: Briefe an Seckel, E. u. 1 Gutachten

4 Stck. 1912-1917

Datum

Benutzer

Zweck

B 649

W. MEYER-LUEBKE

Bonn 13. April 17
COBURGERSTR. 4

Sehr geehrte Herr Kollege!

Über meine Auffassung der Sprache der lex salica. Das Problem
gibt es da den interessantesten durch mittelalterlichen Sprachvergleich, auch
aber auf breiteren Grundlagen aufgebautes werden. Ich habe auch in
manch typischen Fälle gesehen, die ich je nicht eine ganze Abhandlung
schreiben konnte, was die von Ihnen und Schwenn ant. Beiträge
besonders bedirft zu sein, aus mit Dankenswerten Hinweis auf die
von mir die ~~Wörter~~ auch einige ^{der} nicht besprochen hat.
Ich will die Sache weiterhin sorgfältig behalten, besonders die ich in

Obgleich wir mit der Vorabrede zu den mittelalterlichen Wörterbuch
hoffe zurückzukommen zu können.

Herrn Holligraefen Sohn

zu schreiben

Königsberg

Bonn 15 juli 1917

2

Hochgeehrter herr kollege!

Es ist mir nicht ganz verständlich, dass die leitung der monumenta ihr vorgehen in sachen der lex salica einer weiteren wissenschaftlichen öffentlichkeit gegenüber noch besonders rechtfertigen muss, ich möchte meinen, wer sich dafür interessiert, könnte ein blick in die akten bekommen. Die sache ist immerhin peinlich, daher man sie bald begrabensollte. Über an sich habe ich natürlich nichts gegen die drucklegung meiner äusserung einzuwenden.

Mit ausgezeichnete hochachtung

Ihr ergebenster

M. v. Lütke

MBH 647



1889 Post Post Sechel

Charlottenburg - Berlin
3 Wiggelsdorf

Die sprachliche Überlieferung der lex salica ist eine so getrübt, dass es schwer ist, aus den sprachformen bestimmte anhaltspunkte für das abhängigkeitsverhältniss der verschiedenen redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich jünger sind, vielfache umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzunehmen geneigt sein könnte, nach der seite einer der karolingnischen renaissance entsprechenden verfeinerung des lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namentlich nach seite der schreibung hin, aber wortschatz und wortfügung zeigen eine veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen seite hin. Um zu einem halbwegs sichern ergebniss zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle einzelheiten berücksichtigende untersuchung jeder einzelnen handschrift, dann ein vergleich der ergebnisse und schliesslich ein vergleich mit den anderen denkmälern der zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine aufgabe sein, wol aber will ich an einer reihe von bezeichnenden beispielen zeigen, wie die sache steht. Ich führe dabei die hss. nach der zählung Hesses an, um nicht von vorneherein ein urteil festzulegen.

29,3 de manum vel pedem pelicem 1, pelicare de m. vp. 2,3, pulcaram de m. v. p. 5,6 pelice de manu 7,8,9. Dass die wortstellung in 1 ein versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der hand, vgl. ähnlich si quis taurum furaverit illum qui gregem regit, wo illum qui dem ganzen damaligen sprachgebrauch widerstreitet neben taurum qui illum gregem regit aller anderen hss. Dagegen ist die frage, ob das klassische pollex oder das vulgäre auch in frankreich einst übliche pellicare zum original gestanden hat. Die entscheidung gibt der nächste absatz si ibidem ipse polix mancutus pependerit; 2-4 lassen das substantivum weg, 5, 6 haben es in der form pollicis, 7-9 fehlt der ganze absatz. Da 2-4 sich auch sonst als unursprünglich erweisen, so ergibt sich 1 als das ursprünglichere, das nun z. t. durch vulgärer pellicare und zwar in vulgärer, nicht in klassischer form, verdrängt wird. Damit steht 1 von der verkehrten wortstellung abgesehen, dem original am nächsten.

retem ad anguillam 17,19 ist eine spätlateinisch-romanische ausdrucksweise se, ab anguillas 7 ist von einem schreiber, dem das verhältniss von lat. a ab zu seinem a (aus ad) nicht klar war, falsch eingeführt, retis anguilaris

eine echt galleromanische bildung, die bis ins 17. Jahrh. lebt.

H

25,4 cum rege ancilla, 2,4 ist die vulgäre form, ancilla regi 7,9 nach
und regis ancilla 8
der wertstellung, ancilla regis auch nach der endung allat. Hier scheiden
sich also die beiden klassen deutlich, A hat einheitlich die vulgäre ausdrucks-
weise, die verschiedenen vertreter von B gehen in bald grösserer, bald geringe-
rer anlehnung an die klassische auseinander.

37,2 ille apud quem inveniuntur sic eas emisse aut cambiassse dixerit
ist abgesehen von dem nicht vereinzelt stehenden durch den folgenden vokali-
schen anlaut bedingten sic statt si durchaus in ordnung, 3 gibt geradezu die s
ses si, 2 und 4 lassen es weg, 7, 8, 9 ersetzen den inf. durch die 3. sing. emi-
set aut cambiasset 8 sogar unter völliger verkennung des sinnes emisit. Das
richtige bietet natürlich die erste gruppe, der ersatz des infinitivs durch d
das verbum finitum in der volkssprache setzt auch eine konjunktion voraus,
die hier fehlt.

30,3 si quis mulierem ingenuam seu vir seu mulier alteram meretricem
vocaverit 1 ist im ganzen klar, nur wird das alteram in altera zu bessern s
sein. Wenn jemand ein freies weib-ein mann oder eine andere frau-hure schilt.
Demgegenüber ist 7, 8, 9 unverständlich: si quis mulier ingenua, seu vero, muli-
ere meretrice clamaverit. Wahrscheinlich hat, worauf vieles weist, der älteste
text nach merewinger gewohnheit e durch i wiedergegeben, ein karolingischer s
schreiber hat die e im ganzen richtig hergestellt, hier aber über das ziel hin-
ausgeschossen.

Merkwürdig ist das verhältniss von casa und domus. In 42,1 steht in allen
hss. in dome dazu ebenfalls überall als gegenstück feris casa. d.h. die ferme
in dome "zu hause" hat sich gehalten auch nachdem domus sonst untergegangen
war, daher konnte in dome bleiben, aber in der auch in der präposition vulgären
wendung mit feris wurde casa gesetzt. In 51,11 stehen sich gegenüber ad domum
illius cuius res suas praestitit 1-6 und ad casa sua cui res praestavit 7-
9. Die eine klasse ist also nicht nur im gebrauch des wortes für haus sonder-
auch in der verbalform und in der wahl des pronomens lateinisch, die andere r

5

romanisch. Auch im weiteren ist 1 mit collocit und reddere neben 7 culcaveri
rendere älter. Dieselbe verschiedenheit in dem erst genannten verbum begegnet
37,3, dagegen 40,7 wenigstens einmal in 7 und 9 ein collocare zweimaligem
culcare zur seite steht. An allen anderen stellen bleibt culcare. Passt dieses
culcare zu dem als jünger erwiesenen pulcare, so kommt weiter dazu, dass in 1
die schreibung zwischen colecare und colecare schwankt. Läge also in 1 eine
kareliſgische rücklatinisierung eines älteren culcare vor, so wäre wol neben
collocare ein gelegentlich versehentlich übergangenes culcare denkbar, nicht
aber ein colecare. hat dagegen der verf. noch däedre- längere form gesprochen
aber mit reduziertem mittelvokal, so mochte er collocare nach seinen lateini-
schen kenntnissen geschrieben haben, gitunter aber nach seiner sprache statt
e ein e setzen. Somit wäre 1 hier ursprünglicher, 7-9 zeigt eine ziemlichstar-
ke vulgarisierung.

Im schärfsten gegensatz dazu steht nun aber colaphus. In 17 hat 1 die
synkopierte form, colpus, alle andern dreisilbige mit schwankendem mittelvokal,
~~aber~~ 40,4 schreibt auch 1 culapus, so dass jenes colpus als jüngere schreibung
gelten kann. Aber an dieser letzteren stelle hat 7-9 das klassische ictus.

Alles in allem genommen ist der eindruck der sprache der folgende. Alle
le hss. oder besser redaktionen haben bald grössere bald geringere änderungen
erlitten und zwar bald nach der seite des alten lateinischen hñ, bald nach d-
der des französischen. Wann das eine, wann das andere der fall gewesen ist,
kann nur eine bis ins einzelste gehende untersuchung feststellen, die mit
der textgestaltung und texterweiterung hand in hand zu gehen hat. Die fälle
in denen 1 oder andere hss. der gruppe A das sprachlich ursprünglichere
bieten sind aber weentlich zahlreicher als die umgekehrten, so dass jene
zu den die regel bestätigenden ausnahmen gerechnet werden können.

[Bonn, 13. Apr. 1917.]

W. Meyer

Die sprachliche Ueberlieferung der Lex Salica ist eine so getrübt, dass es schwer ist, aus den Sprachformen bestimmte Anhaltspunkte für das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich jünger sind, vielfache Umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzunehmen geneigt sein könnte, nach der Seite einer der karolingischen Renaissance entsprechenden Verfeinerung des Lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namentlich nach Seite der Schreibung hin, aber Wortschatz und Wortfügung zeigen eine Veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen Seite. Um zu einem halbwegs sicheren Ergebnis zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle Einzelheiten berücksichtigende Untersuchung jeder einzelnen Handschrift, dann ein Vergleich der Ergebnisse und schliesslich ein Vergleich mit den anderen Denkmälern der Zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine Aufgabe sein, wohl aber will ich an einer Reihe von bezeichnenden Beispielen zeigen, wie die Sache steht. Ich führe dabei die Hss. nach der Zählung Hessels an, um nicht von vornherein ein Urteil festzulegen.

29,3 de manum vel pedem pelicem l, policare de m.
 vp.2,3, pulcarem d.m.v.p. 5,6 police de manu 7,8,9. Dass die Wortstellung in l ein Versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der Hand, vgl.ähnlich si quis taurum furaverit illum qui gregem regit, wo illum qui dem ganzen damaligen Sprachgebrauch widerstrebt neben taurum qui illum gregem regit aller anderen Hss. Dagegen ist die Frage, ob das klassische pellex oder das vulgäre auch in Frankreich einst übliche pollicare im Original gestanden hat. Die Entscheidung gibt der nächste Absatz si ibidem ipse polix mancatus pependerit l; 2-4 lassen das Substantivum weg, 5, 6 haben es in der Form pollicis, 7-9 fehlt der ganze Absatz. Da 2-4 sich auch sonst als unursprünglich erweisen, so ergibt sich l als das ur-

sprünglichere, das nun z.7. durch vulgäres pollicare und zwar in vulgärer, nicht in klassischer Form verdrängt wird. Damit steht 1 von der verkehrten Wertstellung abgesehen, dem Original am nächsten.

retem ad anguillam 17.19 ist eine spätlateinisch-romanische Ausdrucksweise, ab anguillas 7 ist von einem Schreiber, dem das Verhältnis von lat.a ab zu seinem a (aus ad) nicht klar war, falsch eingeführt, retis anguilaria eine echt galleromanische Bildung, die bis ins 17. Jahrhundert lebt.

25,4 cum rege ancillal, 2,4 ist die vulgäre Form ancilla regi 7,9 nach der Wortstellung, ancilla regis und regis ancilla 8 auch nach der Endung altlat. Hier scheiden sich also die beiden Klassen deutlich, A hat einheitlich die vulgäre Ausdrucksweise, die verschiedenen Vertreter von B gehen in bald grösserer, bald geringerer Anlehnung an die klassische auseinander.

37,2 ille apud quem inveniuntur sic eas emisse aut cambiassse dixerit 1 ist, abgesehen von dem nicht vereinzelt stehenden durch den folgenden Vokalischen Anlaut bedingten sic statt si durchaus in Ordnung, 3 gibt geradezu dieses si 2 und 4 lassen es weg, 7,8,9 ersetzen den inf. durch die 3. sing. emi set aut cambiasset, 8 sogar unter völliger Verken- nung des Sinnes emisit. Das richtige bietet natürlich die erste Gruppe, der Ersatz des Infinitivs durch das Verbum fi- nitum in der Volkssprache setzt auch eine Konjunktion voraus, die hier fehlt.

3 e, 3 Si quis mulierem ingenuam seu vir seu muli- eralteram meretricam vecaverit 1 ist im ganzen klar, nur wird

das alteram in altera zu bessern sein. „Wenn jemand ein freies weib - ein mann oder eine andere frau - hure schilt.“

Demgegenüber ist 7,8,9 unverständlich: si quis mulier ingenua, seo vero, muliere meretrice clamaverit. Wahrscheinlich hat, worauf vieles hinweist, der älteste Text nach Merowinger Gewohnheit e durch i wiedergegeben; ein karolingischer Schreiber hat die e im ganzen richtig hergestellt, hier aber über das Ziel hinausgeschossen.

Merkwürdig ist das Verhältnis von casa und domus in 42, 1 statt in allen hss. in domo, dazu ebenfalls überall als Gegenstück feris casa, d.h. die Form in domo „zu Hause“ hat sich gehalten, auch nachdem domus sonst untergegangen war; daher konnte in domo bleiben, aber in der auch in der Präposition vulgären Wendung mit feris wurde casa gesetzt. In 51,11 stehen sich gegenüber ad domum illius cuius res suas praestitit 1 - 6 und ad casa sua cui res praesavit 7-9.

Die eine Klasse ist also nicht nur im Gebrauch des Wortes für Haus, sondern auch in der Verbalform und in der Wahl des Pronomens lateinisch, die andere romanisch. Auch im weiteren ist 1 mit collocit und reddere neben 7 culcaverit renders älter. Dieselbe Verschiedenheit in dem erst genannten Verbum begegnet 37,3, wogegen 50,7 wenigstens einmal in 7 und 9 ein collocare, zweimalig ein culcare zur Seite steht. An allen anderen Stellen bleibt culcare. Passt dieses culcare zu dem als jünger erwiesenen pulcare, so kommt weiter dazu, dass in 1 die Schreibung zwischen colocare und colecare schwankt. Läge also in 1 eine karolingische Rücklatinisierung eines älteren culcare vor, so wäre wohl neben collocare ein gelegentlich versehentlich überangenes culcare denkbar, nicht aber ein colecare; hat dagegen der Verf. noch die drei - längere Form - gesprochen, aber mit reduziertem Mittelvokal, so moch-

te er collecare nach seinen lateinischen Kenntnissen geschrieben haben, mitunter aber nach seiner Sprache statt e ein e setzen. Somit wäre l hier ursprünglicher, 7-9 zeigt eine ziemlich starke Vulgarisierung.

Im schärfsten Gegensatz dazu steht nun aber colapphus. In 17 hat l die synkopierte Form, colpus, alle anderen dreisilbige mit schwankendem Mittelvokal, 40,4 schreibt auch l culapus, so dass jenes colpus als jüngere Schreibung gelten kann. Aber an dieser letzteren Stelle hat 7-9 das klassische ictus.

Alles in allem genommen ist der Eindruck der Sprache der folgende. Alle hss. oder besser Redaktionen haben bald grössere, bald geringere Aenderungen erlitten und zwar bald nach der Seite des alten lateinischen hin, bald nach der des französischen. Wann das eine, wann das andere der Fall gewesen ist, kann nur eine bis ins einzelste gehende Untersuchung feststellen, die mit der Textgestaltung und Texterweiterung Hand in Hand zu gehen hat. Die Fälle, in denen l oder andere hss. der Gruppe A das sprachlich ursprünglichere bieten, sind aber wesentlich zahlreicher als die umgekehrten, so dass letztere zu den die Regel bestätigenden Ausnahmen gerechnet werden können.

Bonn, 13. April 1917.

Meyer-Lübke.